

Es folgen Bestimmungen über mittelbare Täterschaft, Teilnahme und Unbeachtlichkeit von Befehlen. Und endlich wird in Art. 9 dem Gerichtshof die Befugnis zugesprochen, bei Überführung einer Einzelperson zu erklären, daß diejenige Gruppe oder Organisation, der die Einzelperson angehörte, eine verbrecherische Organisation war.

Da das Urteil des Gerichtshofs immer wieder die Einhaltung dieser Zuständigkeitsgrenzen geprüft hat, können völkerrechtlich erhebliche Gesichtspunkte nur in ihrem Rahmen auftauchen.

5. Die Feststellung dieser Gesichtspunkte wird dadurch erschwert, daß der dem Gerichtshof unterbreitete Sachverhalt ganz abgesehen von der Zahl der Angeklagten (21 Einzelpersonen und 8 Organisationen) außerordentlich vielgestaltig und für jeden der beteiligten Angeklagten und jede Organisation anders lag. Der Gerichtshof hat den Sachverhalt zunächst ohne Rücksicht auf die jeweils Beteiligten gewürdigt (S. 26 ff.) und erst nach Abschluß dieser Feststellungen erörtert, ob und in bezug auf welche Anklagepunkte die einzelnen Beteiligten nach Maßgabe der Art. 6 bzw. 9 des Statuts verantwortlich sind (S. 119 ff.). Grundlage des Urteils ist das jeweilige konkrete Beweisergebnis, in bezug auf das die Anwendbarkeit der Strafbestimmungen des Art. 6 des Statuts bejahend oder verneinend entschieden wird. Dabei legt jedoch das Urteil in Übereinstimmung mit dem Standpunkt des britischen Hauptanklagevertreters⁴⁾ besonderen Wert darauf, die Übereinstimmung der Einzelbestimmungen des Statuts mit dem geltenden Völkerrecht zu begründen. Dagegen wird auf die nähere Auslegung und Präzisierung der angewandten rechtlichen Bestimmungen durchweg verzichtet und damit die Frage der völkerrechtlichen Tragweite des Urteils zunächst der Auslegung überlassen. Diese Methode entspricht bewährter angelsächsischer Rechtspraxis.

6. Unbeschadet dieser Methode ist der Verhandlungsstoff im Urteil in folgender Weise geteilt: Fragen des Angriffskrieges und der Verschwörung hierzu einerseits (oben 4 a), Fragen der Kriegsverbrechen (d. h. sonstige Verletzungen des Kriegsrechts und der Kriegsgewohnheiten) und Verbrechen gegen die Menschlichkeit andererseits (oben 4b und c). Dabei lehnt das Urteil (S. 66, 67) den Standpunkt der Anklage ab⁵⁾, es habe auch für die übrigen Kriegsverbrechen und die Verbrechen gegen die Menschlichkeit eine Verschwörung bestanden. Das Urteil hebt seinerseits hervor, daß das Statut „Planen, Vorbereitung, Einleitung und Durchführung des Angriffskrieges“ der „Beteiligung an einem gemeinsamen Plan oder an einer Verschwörung zur Ausführung einer der vorgenannten Verhandlungen“ gleichstellt (S. 64). Es legt dabei entscheidenden Wert auf die Feststellung, ob ein konkreter Angriffsplan bestand, und kommt zu dem Ergebnis, es hätten eher viele einzelne Pläne bestanden als eine einzige alle solche Pläne umfassende Verschwörung (S. 65). Auch müsse diese in bezug auf ihre verbrecherischen Absichten deutlich gekennzeichnet werden und dürfe daher vom Entschluß und von der Tat zeitlich nicht zu weit entfernt sein. So wird der Gedanke, schon im Parteiprogramm der NSDAP (1920) oder in Hitlers „Mein Kampf“ (1923) die verbrecherische Verschwörung zu finden, abgelehnt und eine Besprechung vom 5.11.1937 bei Hitler, die sog. Hoßbach-Besprechung⁶⁾, als derjenige Zeitpunkt bezeichnet, an dem das Bestehen von Kriegsplänen klar zutage getreten sei (S. 28, 30 ff., 65). Übrigens wird die Teilnahme an dem gemeinsamen Plan (einem kleineren Kreise⁷⁾ der Angeklagten zur Last gelegt als die Planung und Beteiligung am Angriffskrieg selbst⁸⁾. Neben der Teilnahme an der Hoßbachbesprechung und den folgenden Besprechungen bei Hitler (23. 5., 22. 8. und 23.11. 1939, S. 28 ff.) ist für die Annahme oder Ablehnung des ersten Anklagepunktes (Verschwörung) die Intensität und Be-

deutsamkeit der Mitwirkung an den Angriffsplänen erheblicher als sonstige Tatbestandsmerkmale⁹⁾.

II.

Die folgenden Ausführungen halten sich an die zu I. 6. erwähnte Einteilung des Verhandlungsstoffs und behandeln daher unter A. die völkerrechtlichen Gesichtspunkte für die Probleme des Angriffskrieges, unter B. diejenigen für die zur Anklage stehenden sonstigen Kriegsverbrechen.

A. Angriffskrieg

„Die Entfesselung eines Angriffskrieges ist das größte internationale Verbrechen, das sich von anderen Kriegsverbrechen nur dadurch unterscheidet, daß es in sich alle Schrecken vereinigt und anhäuft“ (S. 27). Nach einer eingehenden Tatsachenwürdigung, wobei von der Hoßbachbesprechung vom 5.11.1937 und den weiteren drei Besprechungen bei Hitler aus dem Jahre 1939 ausgegangen wird, hat der Gerichtshof entschieden, „daß gewisse Angeklagte Angriffskriege gegen 12 Nationen¹⁰⁾ planten und durchführten und daher dieser Gruppe von Verbrechen schuldig sind (S. 56). Dabei wird, wie hinsichtlich Österreichs und der Tschechoslowakei aus S. 27 hervorgeht und wie es die folgenden Überschriften in der Urteilsbegründung ergeben, in den Angriffskrieg die Angriffshandlung ebenso einbezogen wie der Einfall (Invasion)¹¹⁾, und es kommt auch nicht darauf an, ob eine Kriegserklärung vorausgegangen ist oder nicht (Vereinigte Staaten von Amerika, S. 55 ff.). Wegen der besonderen Lage der Tschechoslowakei vgl. S. 180.

In bezug auf die Völkerrechtswidrigkeit und Strafbarkeit des Angriffskrieges und seiner Planung sieht das Urteil (S. 59) bewußt davon ab, sich mit dem Hinweis auf Art. 6 des Statuts zu begnügen. Es rechtfertigt vielmehr seine Auffassung mit der Auslegung desjenigen Vertrages, auf den sich auch die Anklage zu diesem Punkte in erster Linie gestützt hat, nämlich dem Kellogg-Pakt vom 27.8.1928 (RGBl. Teil II, 1929, S. 97 ff.), einem Staatsvertrag, der 1939 mit Einschluß von Deutschland für 36 Staaten verbindlich war. Die beiden sachlich erheblichen Artikel dieses Vertrages besagen:

1. „Die Hohen Vertragschließenden Parteien erklären feierlich im Namen ihrer Völker, daß sie den Krieg als Mittel für die Lösung internationaler Streitfälle verurteilen und auf ihn als Werkzeug nationaler Politik in ihren gegenseitigen Beziehungen verzichten.“
2. Die Hohen Vertragschließenden Parteien vereinbaren, daß die Regelung und Entscheidung aller Streitigkeiten oder Konflikte, die zwischen ihnen entstehen könnten, welcher Art oder welchen Ursprungs sie auch sein mögen, niemals anders als durch friedliche Mittel angestrebt werden soll.“

Schon bisher war anerkannt, daß ein als Werkzeug internationaler Politik zur Lösung internationaler Meinungsverschiedenheiten unternommener Krieg als Angriffskrieg anzusehen und daher durch den Pakt verboten war. Gleiches stellt der Gerichtshof fest und erklärt einen derartigen Krieg für völkerrechtswidrig mit dem Hinzufügen, daß diejenigen, die ihn mit all seinen unvermeidbaren und schrecklichen Folgen planen und führen, dadurch ein Verbrechen begehen. In demselben Sinne habe sich 1932 auch der damalige amerikanische Staatssekretär des Auswärtigen, Stimson, geäußert: Im Rahmen des Verzichts ist „der Krieg praktisch in der ganzen Welt etwas Ungesetzliches geworden . . . Wenn hiernach Nationen sich auf einen bewaffneten Konflikt einlassen, müssen entweder einer oder beide als Verletzer dieses allgemeinen Rechtsvertrages bezeichnet werden . . . Wir brandmarken sie als Rechtsverbrecher“ (S. 60).

In dem ausgedehnten diplomatischen Schriftwechsel über den Kellogg-Pakt¹²⁾ ist diese Feststellung nicht

9) Siehe etwa Rosenberg, S. 135, von Neurath, S. 179 ff. einerseits; Frick, S. 151, Funk, S. 146, Seyß-Inquart, S. 173 andererseits.

10) Gemeint sind: Österreich, Tschechoslowakei, Polen, Dänemark, Norwegen, Belgien, Niederlande, Luxemburg, Jugoslawien, Griechenland, Sowjetunion und USA.

11) Siehe auch S. 59.

12) Vgl. Materialien zum Kriegsächtungspakt. 3. ergänzte Ausgabe Deutsches Weißbuch I. 1929.

■*) Shawcross, S. 6.

o) Vgl. hierzu Jackson, S. 20 f., 37.

b) Genannt nach dem das Protokoll führenden Oberstleutnant.

7) Göring, Heß, von Rippentrop, Keitel, Jodl, Rosenberg, Raeder, von Neurath, die beiden letzteren offenbar wegen ihrer Beteiligung an der Hoßbachbesprechung.

8) Außerdem Frick, Dönitz, Seyß-Inquart.